KÖV CTP CTP

Bundesamt für Verkehr
3003 Bern

konsultation@bav.admin.ch

Bern, 07. Juli 2020

Vernehmlassung zum dringlichen Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise: Stellungnahme der KöV

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Die Konferenz der kantonalen Direktorinnen und Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) dankt für die Gelegenheit, zum dringlichen Bundesgesetz Stellung nehmen zu können. Der Vorstand der KöV nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

1. Generelle Bemerkungen

Der KöV-Vorstand teilt die Überzeugung des Bundesrates, dass der öffentliche Verkehr (öV) auf die Unterstützung der öffentlichen Hand angewiesen ist, um die finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie bewältigen zu können. Der nun vorliegende Finanzierungsvorschlag basiert auf einem pragmatischen Lösungsansatz und verfolgt das Ziel, die Finanzierungslast auf die drei Staatsebenen und die Transportunternehmen zu verteilen. Diese Stossrichtung entspricht der Haltung des KöV-Vorstands, weshalb wir die Botschaft im Grundsatz begrüssen.

Hinsichtlich des finanziellen Rahmens der Unterstützungsmassnahmen teilen wir die Ansicht des Bundesrates, wonach die Abschätzungen aktuell noch mit grossen Unsicherheiten verbunden sind. Das gilt nicht nur für Prognosen zu den künftigen Ertragsausfällen, sondern auch für die noch nicht geklärte Frage, ob beziehungsweise in welchem Umfang Transportunternehmen Anrecht auf Kurzarbeitsentschädigung haben.

Nachfolgend finden Sie unsere Anmerkungen zu den einzelnen Massnahmen der Vorlage.

2. Regionaler Personenverkehr (RPV)

Der Ansatz des Bundes, die Ertragsausfälle des Jahres 2020 mit einer nachträglichen Defizitdeckung unter Anrechnung der Reserven der Transportunternehmen auszugleichen und allfällige Verluste im Jahr

Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs KöV

Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach, 3001 Bern

Tel 031 320 16 90
info@koev.ch
www.koev.ch

2021 über Anpassungen der Angebotsvereinbarungen abzugelten, erachten wir als zweckmässig. Die Anforderung, dass nebst den zweckgebundenen Reserven nach Art. 36 PBG auch stille Reserven sowie weitere aus Überschüssen der Sparte RPV gebildete Reserven für die Verlustdeckung herangezogen werden, ist zwingend umzusetzen (vgl. hierzu auch die Anmerkung unter Punkt 7).

3. Ortsverkehr

Eine Beteiligung des Bundes an den Einnahmenausfällen des Ortsverkehrs und der dazugehörige Vorgehensprozess sind grundsätzlich zu begrüssen und die KöV bedankt sich schon jetzt für die Unterstützung des Bundes. Allerdings schlagen wir vor, dass die drei Staatsebenen die Defizite im Ortsverkehr paritätisch teilen, bzw. dass der Bund einen Drittel der Defizite übernimmt. Die restlichen 2/3 teilen sich Kantone und Gemeinden, wobei es den Kantonen freigestellt sein soll, wie sie die Kostenverteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton gestalten. Dass der Bund einen Drittel der Ertragsausfälle übernimmt, scheint auch vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass die Frage der Kurzarbeitsentschädigung für Transportunternehmen noch offen ist.

Antrag: Der Bund beteiligt sich mit einem Drittel an den Ertragsausfällen des Ortsverkehrs.

4. Bahninfrastrukturfonds (BIF)

Wir unterstützen den zeitlich befristeten Verzicht auf eine Rückzahlung der Bevorschussung des BIF in den Jahren 2020/2021 sowie die Kompensation der Ertragsausfälle der Infrastrukturbetreiberinnen über die bestehenden Leistungsvereinbarungen. Durch den Verzicht auf die Rückzahlung können die Investitionsmittel für den Substanzerhalt und den Ausbau des Bahnnetzes gesichert werden.

5. Schienengüterverkehr

Der KöV-Vorstand steht hinter der Verlagerungspolitik des Bundes. Das Aussetzen des Abbaupfads bei den Abgeltungen im alpenquerenden kombinierten Verkehr in den Jahren 2020/2021 sowie das vereinfachte Verfahren zur Defizitdeckung erachten wir als pragmatischen Lösungsansatz.

6. Personenfernverkehr, Schülerverkehr und touristischer Verkehr

Für den touristischen Verkehr im Bereich, in dem das Generalabonnement gültig ist, soll im Rahmen der vorliegenden Botschaft eine Lösung gefunden werden.

7. Ausführungsbestimmungen

Derzeit bestehen bei den kantonalen öV-Ämtern noch diverse Fragen bezüglich der konkreten Umsetzung des dringlichen Bundesgesetzes. Das gilt insbesondere für den Umgang mit den Reserven der Transportunternehmen sowie für die Anpassung der Offerten 2021 und die potenziellen Auswirkungen auf den Offertprozess 2022/23. Dem KöV-Vorstand ist es wichtig, dass das BAV und die Kantone die diesbezüglich noch festzulegenden Grundsätze in enger Absprache gemeinsam erarbeiten.

KÖV CTP CTP

Die langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Verhalten der öV-Kundschaft machen uns grosse Sorgen. Wir erwarten deshalb vom Bundesrat weiterhin eine klare Kommunikation an die Bevölkerung, dass der öV sicher benutzt werden kann.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

Freundliche Grüsse

Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs KöV

Der Präsident

Hans-Peter Wessels

Die Generalsekretärin

M. Bütler

Mirjam Bütler

Kopie: Mitglieder der KöV und KKDöV